§ 56 Zuständigkeit und Verfahren

(1) [1]Die Prüfung wird von der zuständigen Regierung abgenommen. [2]Es gelten die im Vollzug des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelungen.

(2) [1]Die Schule leitet die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz gesammelt der zuständigen Regierung zu. [2]Sie teilt dabei mit, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel der Berufsfachschule voraussichtlich erreichen wird. [3]§ 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfung wird in der Regel in den Räumen der Schule abgenommen.